

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 3 - 7
D-35390 Gießen

21. April 2008
(D2191)

Bitte bei allen Zuschriften angeben
78/07

IV 43.2 53e622

Sehr geehrte Damen und Herren,

an die Bescheidung der von mir im Schreiben vom 16.3.2008 gestellten Anträge erinnere ich und trage zur Begründung unter Vorlage des anliegenden Sachverständigengutachtens von Prof. Dr.-Ing. Thomas Steffens (Marburg) ergänzend vor.

Ich beantrage,

zur Beurteilung der Lärmemissionen des Gießereibetriebes die Schallimmissionen bis zum 30.06.2008

- (1) durch eine bekannt gegebene Messstelle, die personell nicht identisch ist mit der Messstelle, welche die stofflichen Emissionen ermittelt**
- (2) unter Einschluss der Verkehrsgerausche mit Bezug zum betrachteten Unternehmen**
- (3) über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens einer Arbeitswoche**

zu ermitteln, um eine zuverlässige Aussage zu den Schallimmissionen zu ermöglichen.

Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen des Sachverständigen unter Ziffer 4.2 Schallemission und den Inhalt ihres Genehmigungsbescheides zu Ziffern 5.2.1.2, 5.2.2 und 5.2.2.1.

Ich rüge, dass die Messung vom 6. November 2002 abweichend von den Vorgaben des Genehmigungsbescheides erfolgt ist und keine belastbare Ergebnisse erbracht hat. Ich bitte höflich um eine schriftliche Begründung, weshalb diese Defizite bei der Qualitätskontrolle Ihrer Tätigkeit als immissionsschutzrechtlicher Überwachungsbehörde nicht erkannt wurden.
Ich beantrage,

dezidiert zu benennende Maßnahmen zu ergreifen, um solche Vollzugsdefizit für die Zukunft zu vermeiden.

Bei der neuen Messung ist die LärmVibrationsArbeitsschutzVO 2007 anzuwenden.

Ich beantrage,

- (1) bei der Beurteilung der Emissionen die Freisetzung von Styrol durch eine Ergänzung des Genehmigungsbescheides zu berücksichtigen und**
- (2) dem Unternehmer den Nachweis der sachgerechten Entsorgung der „Poresta“-Formteile aufzugeben;**
- (3) eine Bilanz von Input und Output von Poresta laufend erstellen und der Überwachungsbehörde dokumentieren zu lassen, um das Maß der Anhaftungen des Stoffes im Sand und die Verdampfung bzw. Verbrennung dieses Stoffes zu ermitteln.**

Die dazu abgegebene lapidare Feststellung Ihrer Behörde, es handele sich nicht um einen störfallgefährdeten Betrieb und die Abfälle würden nach Erkenntnissen des zuständigen Fachdezernates ordnungsgemäß entsorgt, erfüllt diese Forderungen nicht. Denn dagegen steht das Indiz, dass dem Betrieb lastwagenweise Hartschaumteile angeliefert werden, aber Abfälle aus diesem Stoff in erkennbar unverhältnismäßig geringem Umfang als Abfälle abtransportiert werden. Daraus drängt sich die Vermutung auf, dass in erheblichem Umfang die Hartschaumteile verbrannt werden und dabei Dichlormethan, ein Krebs erzeugender Stoff, zulasten der Nachbarschaft emittiert wird.

Ich beantrage,

die Abschätzung und Messung der Abgabe dieses Stoffes zulasten der Nachbarschaft in den vergangenen Jahren.

Hier drängt sich angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren und der Untätigkeit der Behörde die Vermutung einer Amtspflichtverletzung auf.

Im anliegenden Sachverständigungsgutachten werden auf S. 5 und 6 die im Schriftsatz vom 16.3.2008 auf den Seiten 2 und 3 gestellten Anträge sachlich begründet.

Namens meiner Mandantschaft beantrage ich,

auf Grundlage dieses Sachverständigungsgutachtens dem Betreiber der Gießerei die Einhaltung des Standes der Technik bei der Abluftbehandlung wie folgt aufzugeben:

- **Thermische Verbrennung**
- **Nasswäscher**
- **Biofilter**
- **Aktivkohlefilter**

Zur Vorbereitung beantrage ich

- (1) eine Betrachtung der Verwendung, Behandlung und Freisetzung von Aminen und Phenolen über die Pfade Abluft und Abwasser sowie die Messung beider Stoffe in der Abluft und in der Luft an den relevanten Arbeitsplätzen**
- (2) eine Arbeitsbereichsanalyse nach TRGS 402, die auf den Einsatz von Styrol erweitert werden muss,**

unter Fristsetzung vom Unternehmer zum 30.6.2008 einzufordern.

Ich beantrage weiterhin,

mir Akteneinsicht durch Übersendung von Kopien der Wartungsvorgaben. – Intervalle und –nachweise des Staubabscheiders zu gewähren.

Ich werde daraus voraussichtlich einen Antrag zu Gunsten von nachträglichen Anordnungen zur Vermeidung von Geruchsentwicklungen aus dem amin- und phenolhaltigen Schlamm ableiten.

Ich beantrage

die Bestätigung, dass als Ergebnis Ihrer Betriebsbesichtigung

- (1) keine Abschreckbäder betrieben werden,**
- (2) keine Abluftwäsche stattfindet und**
- (3) aus der Putzkabine keine Abluft in die Umgebung abgegeben wird.**

Meiner Mandantschaft beantragt,

dem Unternehmer auch insoweit die Einhaltung der Standes der Technik aufzugeben und die Abluft und auch das Waschwasser im Kreislauf zuführen sowie das Wasser nach einer erheblichen Anreicherung durch Schadstoffe nicht in die Kanalisation abzuleiten, sondern durch einen fachlich dazu legten Entsorger abzutransportieren.

Meiner Mandantschaft hat der Behörde für die vergangenen Jahr 3 Jahre eine erhebliche Zahl von Belästigungen mit Gesundheitsbeeinträchtigungen dokumentiert. Als Konsequenz beantrage ich,

dem Unternehmer die Durchführung olfaktometrischer Messungen aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Möller – Meinecke

Anlage: Sachverständigengutachten Prof. Steffens